

Olten jetzt!  
4600 Olten

Olten, 31. Januar 2022

## **Totalrevision des Schulzahnreglements der Stadt Olten**

Sehr geehrter Herr Rechsteiner,

Seitens Olten jetzt! bedanken wir uns für die Möglichkeit unseren Input zu dieser Reglementsrevision via Vernehmlassung einzubringen. Folgend unsere Überlegungen und Anregungen:

### **Generelle Punkte**

Es ist für das Verständnis vieler Punkte von Vorteil zu wissen, dass Bausteine des Reglements aus dem Mustervertrag VSEG übernommen werden, ein Hinweis darauf fehlt leider in den Dokumenten und dem Begleitbrief/Protokollauszug der Stadtkanzlei.

[Verband Solothurner Einwohnergemeinden: Neue Bestimmungen zur Schulzahnpflege im Kanton Solothurn \(vseg.ch\)](http://vseg.ch)

Einiges aus diesem Mustervertrag wird nicht sinngemäss übernommen. Sicher ist das auch der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Olten bezüglich Grösse anders als die meisten Gemeinden des VSEG organisiert ist; teilweise sind es aber auch Änderungen die Potenzial zu unnötigen Konflikten haben. Schlussendlich soll das Ziel einer städtischen Schulzahnpflege hohe Qualität und Kontinuität bei standesüblichen Kosten sein, und nicht die Kosten zu minimieren und dadurch Wechsel in der Ärzte/-innenschaft zu provozieren. Wie der SR darlegt, geht es nicht um exorbitante Kostenfaktoren, und es sollen auch keine grossen Kostenänderungen erfolgen. Es lohnt sich also, das Wording des Reglements diesbezüglich genau zu bedenken, um nicht wegen organisatorischer Konstruktionen Unzufriedenheit zu erzeugen. Dass sich kompetente Schulzahnärzte/-innen aus Frust nach einigen Jahren aus dem System verabschieden kann nicht im Interesse der Kinder und Jugendlichen sein.

Sprachliches: Das Reglement liest sich stellenweise sehr mühsam; zwar sind die Formulierungen gendergerecht (zumindest m/w), aber dadurch entstehen Wortschlangen, die sich nicht leicht lesen lassen. Es ist auch klar, dass einiges davon dem Mustervertrag (siehe oben) entstammt. Es ist dennoch zu prüfen, ob sich das nicht verschlanken liesse; z.B. durch eine Präambel (welche auch nonbinäre Personen inkludieren könnte) wechselweise Benutzung von männlicher und

weiblicher Form oder durch Schulzahnarzt/-ärztin. Bei «Schulzahnpflegeinstructierenden» wäre z. B. auch eine neutrale Formulierung möglich.

Am besten ist natürlich, wenn dies anhand eines Leitfadens für alle zukünftigen Reglemente ähnlich gehandhabt wird.

Formelles: Es wäre u.U. besser, wenn das Reglement selber keine Franken-Beträge beinhaltet. Anpassungen an Teuerung etc. sind dann nur über eine Vorlage des ganzen Reglements möglich; es wäre zu überlegen, ob es nicht sinnvoll ist diese Werte (Mindestwert für Kostenvoranschlag, Maximalbetrag für kieferorthopädische Behandlung) in der Liste «Sozialtarif» zu vermerken. Für Musik- und Lagerbeiträge werden dort ebenfalls konkrete Franken-Beträge genannt. Änderungen der Beiträge wären somit möglich ohne das ganze Reglement zur Diskussion zu stellen.

*Frage: Was ist die Meinung des kantonalen Schulzahnarzt zum neuen Oltner Reglment, insbesondere was die Abweichungen vom Musterreglement angeht?*

### ***Im Detail***

**Art 1.3; 1.4:** Es ist verständlich, dass der Begriff SSO Olten durch die «Möglichkeit einen Berufsverband zu beauftragen» ersetzt wird. Im Protokoll SR wird auch darauf hingewiesen, dass vorab an dieser Zusammenarbeit festgehalten werden soll. Grundsätzlich ist aber schwer vorzustellen, wie eine Zusammenarbeit ohne beauftragten Berufsverband funktionieren soll; die Schulzahnärzte/-innen haben auch Recht auf Einsitz in den «Fachausschuss Schulzahnpflege», ohne Berufsverband dürfte schon die Organisation eines solchen schwierig sein. Ausserdem werden die Ärzte/-innen in diesem Fall durch eine vom Stadtrat bestimmte Koordinationsperson «rekrutiert» (vgl. 4.1). Der Fachausschuss vgl. Art. 3 wird dadurch durch die Stadt dominiert und die Koordinationsperson enthält dementsprechend viel Entscheidungsgewalt, ohne dass ersichtlich ist welche Kompetenz und Ausbildung diese Person hat. Die Konstellation birgt Potenzial für Abhängigkeiten.

Im Mustervertrag der VSEG ist der Passus» Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.» enthalten, dieser wurde hier entfernt. Allenfalls ist vorzuschreiben, dass ein Berufsverband eine Lösung für Nicht-Verbandsmitglieder welche die kantonale Berufsausbildung besitzen zu bieten hat, damit diese auch Schulzahnpflegedienstleistungen anbieten können. Z. B. könnte gefordert werden, dass in diesem Fall für Mitglieder übliche Zusatzverpflichtungen (Notfalldienst) mitgetragen oder abgegolten werden müssen.

**Art 3:** Siehe Überlegungen zu Abhängigkeiten oben; die Stadt hat effektiv die alleinige Mehrheit in diesem Ausschuss, da die Koordinationsperson neu durch die Direktion Bildung und Sport bestimmt wird. Zusammen mit der unklaren Zukunft wie ein/e Vertreter/in der Schulzahnärzte/-innen bei nicht über Berufsverband organisierter Zusammensetzung bestimmt wird, ergibt sich das Potenzial zu Unstimmigkeiten und nicht gewünschter Unbeständigkeit seitens Ärzte/-innenschaft.

**Art. 4:** Offen ist, woraus das Pflichtenheft (4.2) der Koordinationsperson abgesehen von 4.1 noch bestehen könnte, da ja 4.1 neu wegen dessen «Wichtigkeit» geschaffen wurde. Wie auch schon erläutert, wenn diese Funktion so wichtig ist und sie seitens der Stadt bestimmt wird, dann sollte auch das Stellenprofil dargelegt werden.

4.1 widerspricht in gewisser Weise (Koordinationsperson «teilt zu») Art. 7.2 (Erziehungsberechtigte «können eine Schulzahnärztin...wählen»). Sollte sprachlich bereinigt werden, z.B. bei Kapazitätsproblem oder wenn keine Schulzahnärztin gewählt wird, teilt Koordinator/in zu.

**Art 5.2** könnte eigentlich gestrichen werden, da schon in Art 1.3 erwähnt respektive die in Art 5.2 enthaltenen Personen des Verbands ja auch Teil der Art 5.1 umfassenden Personen sind...

**Art. 6.1/2** Ein Musterbeispiel für einen unnötig kompliziert zu lesenden Satzaufbau. Textliche Fehler: Entweder «werden die Kinder und JugendlicheN...» oder «..werden Kinder und Jugendliche..»

**Art 10** Dieser Passus ist 1:1 dem Mustervertrag VSEG entnommen; dieser mag für kleine Gemeinden sinnvoll sein. Aber da in Olten eine genügende Anzahl Praxen zur Wahl steht, und schon eine erhebliche Organisation dazu besteht, ist unklar warum Privatschulen eine eigene Vereinbarung mit einer/m Zahnärztin /-arzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung eingehen dürfen/sollten. Dadurch erzeugen sie weiteren Koordinationsaufwand, welchen die Stadt trägt.

Antrag: Privatschulen sollen sich den durch die Direktion Bildung und Sport abgeschlossenen Verträgen anschliessen müssen.

**Art.11** Ein fixer Franken-Betrag erschwert die Anpassung des Reglements an Teuerung und andere Umstände. Der Minimalbetrag für eine schriftliche Kostenschätzung gehört entweder in einen entsprechenden Vertrag mit den beauftragten Zahnärzten/-innen oder in ergänzende Dokumente, z. B. Fussnoten zum Sozialtarif «Schulzahnbehandlungen». Wichtiger ist es, dass die Erziehungsberechtigten regelmässig über diesen Minimalbetrag in Kenntnis gesetzt werden, um ihnen in Erinnerung zu rufen, bis zu welchem Betrag allenfalls keine genaueren Kostenangaben im Vorfeld gemacht werden (nebst der Informationspflicht gemäss Art 7.4). Wichtig auch, den Grund für dieses Minimum zu

kommunizieren: Dass die Erstellung des schriftlichen KV an sich auch Kosten verursacht, weshalb bis zu diesem Minimalbetrag darauf verzichtet werden soll, ausser die Erziehungsberechtigten bestehen darauf.

**Art. 15.5** Aus gleichem Grund den Franken-Betrag in die Fussnote Liste Sozialtarife schieben. Dass die Zahl aber nach einigen Jahren infolge Teuerung etc angepasst werden soll (-te), ist relativ sicher.

**Art 15.6** Es ist nicht nachvollziehbar mit welcher Fachkompetenz die Direktion Bildung und Sport eine Schwerebewertungsliste selbst definieren will. Diese Listen sind schweizweit für alle Kantonszahnärzte/-innen vereinbart. Dass die Stadt Olten etwas Eigenes «erfinden» wird, ist kaum der Fall.

Antrag: In Artikel 15.5 ist diese Schwerebewertungsliste zu referenzieren und Artikel 15.6 zu streichen.

Im Übrigen entspricht dies dann auch der Formulierung im Begleitbrief Absatz «4. Finanzielle Auswirkungen», dass auf eine separate Liste eben gerade verzichtet wird.

**Art 16.3** Dito wie schon oben genannt, Franken-Betrag streichen, die Details sind im «Sozialtarif» geregelt, welcher in vernünftigen Abständen der Teuerung angepasst werden soll. Bzw. Artikel 16.3 ganz streichen.

**Art 16.4** zu streichen, die Minimalwerte sind im Sozialtarif enthalten (20 % minimaler Selbstbehalt bei Zahnbehandlung, nicht 10 wie hier im Reglement).

**Art 16.5** zu streichen, es ist in den Fussnoten des Sozialtarifs genau beschrieben, wie vorzugehen ist. («zeitnah» ist z. B. exakt 90 Tage nach Rechnungsstellung).

**Art 20** Sowohl die Direktion Bildung und Sport (für das Vertragswerk) wie auch der Stadtrat (Änderung Taxpunktwert) haben kaum die fachliche Kompetenz, ein gesamtschweizerisch anerkanntes und von Unfallversicherungen, Krankenversicherern und IV angewandtes Entschädigungssystem zu beurteilen bzw. nach Gutdünken anzupassen. Oder gar noch mit einzelnen Schulzahnärzten/-innen separate abweichende Vereinbarungen auszuhandeln; da muss man sich schon nochmal in Erinnerung rufen, von welchen Kosten wir da jährlich sprechen und welcher Aufwand für die Verhandlung solcher Einzelvertragspassus getrieben werden müsste.

Selbst in der Botschaft zu diesem Artikel steht, die Vertragspartner sollen sich daran orientieren. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, diesen inkl Taxpunktwert der UV/MV/IV nicht einfach direkt zu referenzieren und anzuwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und wo möglich entsprechende Anpassung des Reglementsvorschlags.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Stadtrat von Olten  
Direktion Präsidium  
Stadthaus  
Dornacherstrasse 1  
4600 Olten

Olten, 31. Januar 2022

### **Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Olten zur Vernehmlassung «Totalrevision Reglement Schulzahnpflege»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie die Partei und die Fraktion der FDP.Die Liberalen Olten zur Vernehmlassung über die geplante Totalrevision des Reglements Schulzahnpflege der Stadt Olten eingeladen. Partei und Fraktion nutzen gerne diese Möglichkeit und beteiligen sich mit der vorliegenden Stellungnahme an der Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise bei der bevorstehenden Finalisierung des neuen Reglements zuhanden des Gemeindeparlaments.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Absicht, mit dieser Totalrevision eine mögliche Monopolstellung einer Berufsorganisation zu beseitigen, ist aus liberaler Sicht grundsätzlich ein begrüssenswertes Anliegen. Im vorliegenden Fall steht die Mitgliedschaft in dieser Branchenorganisation jedoch allen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Berufsausübungsbewilligung offen. Entsprechend scheint aus unserer Sicht keine gravierende Ungleichbehandlung von Berufsgenossen vorzuliegen. Die erwähnte Branchenorganisation SSO stellt Anforderungen an ihre Mitglieder, wie beispielsweise die Einhaltung eines Standeskodex, die Beteiligung am Notfalldienst und die Befolgung von Qualitätsleitlinien. Die Vorteile dieser Verpflichtungen – insbesondere im Hinblick auf die langjährige, reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Stadt Olten und der SSO im Rahmen der Schulzahnpflege – scheint uns die vorgeschlagene Anpassung in Bezug auf die vermeintliche Monopolstellung der Berufsorganisation nicht zu rechtfertigen. Entsprechend beantragen wir mit unserer Stellungnahme, von dieser Neuerung abzusehen.

Auch grundsätzlich soll auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden, insbesondere zu Themen, bei welchen die Direktion Bildung und Sport kaum die nötige Fachkompetenz aufweisen dürfte. So sollen weder Tarife noch Schwerebeurteilungslisten durch die Direktion festgelegt, sondern bewährte Lösungen übernommen werden.

Ein weiteres zentrales Element unserer Stellungnahme betrifft den Fachausschuss Schulzahnpflege. Die Beteiligung der Direktionsleitung ist darin problematisch, als dass diese bei «Problemen und Beanstandungen» aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht gar nicht Teil eines Verfahrens sein kann. Entsprechend beantragen wir eine Anpassung des Reglements und eine Aufhebung dieses Gremiums.

Die Aufgaben des Fachausschusses soll der von der Direktion Bildung und Sport auf Antrag der Schulzahnärztinnen und -zahnärzte ernannte Koordinator Schulzahnpflege direkt übernehmen.

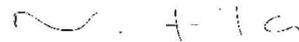
Eine detaillierte Übersicht unserer Anträge finden Sie im Anhang. Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung zu nehmen, und freuen uns über die Aufnahme unserer Anliegen in das Reglement.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Olten

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Plüss', written in a cursive style.

David Plüss  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Zila', written in a cursive style.

Nico Zila  
Fraktionspräsident

## Reglement über die Schulzahnpflege Vernehmlassungsantwort FDP – Details

Alte Fassung	Total revidierte Fassung	Antrag FDP	Kommentar
<p>Das Gemeindeparlament, gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1</sup>, das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944<sup>2</sup> und Art. 21 der Gemeindeordnung<sup>3</sup> vom 28. September 2000 beschliesst:</p>	<p>Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 48 Abs. 2 Buchst. c Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018<sup>4</sup>, § 92 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. § 56 Abs. 1 Buchst. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>5</sup> und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000<sup>6</sup>, sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom ..... (Prot.-Nr. ....) beschliesst:</p>		
<p><b>I. Allgemeines</b></p>	<p><b>I. Allgemeines</b></p>		
<p><i>Art. 1 Zweck und Grundlagen</i></p>	<p><i>Art. 1 Zweck und Grundlagen</i></p>		
<p><sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnschäden und Mundkrankheiten durch vorbeugende Massnahmen zu verhüten und zu bekämpfen, deren Folgen zu behandeln und ganz allgemein die Schülerinnen und Schüler zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,</li> <li>b) kollektive Prophylaxe bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,</li> <li>b) kollektive Prophylaxe bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,</li> </ul>	<p>In Olten werden im Rahmen der Schulzahnpflege Einzeluntersuchungen durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen werden von der Praxis einzeln aufgeboden. Bei der Reihenuntersuchung erscheint nach unse-rem Verständnis die ganze Schulklasse geschlossen zur Untersuchung.</p>

<sup>1</sup> BGS 413.111

<sup>2</sup> BGS 815.131

<sup>3</sup> SRO 111

<sup>4</sup> GesG; BGS 811.11

<sup>5</sup> GG; BGS 131.1

<sup>6</sup> GO; SRO 111

	<p>c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen, d) bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung bei der Behandlung des kranken Gebisses.</p>	<p>c) jährliche, obligatorische <b>Untersuchungen</b>, d) bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung bei der Behandlung des kranken Gebisses.</p>	<p>Der Begriff „Reihenuntersuchung“ ist deshalb im gesamten Reglement durch „Untersuchung“ zu ersetzen.</p>
<p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck schliesst die Einwohnergemeinde Olten einen Vertrag mit der Zahnärztgesellschaft SSO der Stadt Olten ab.</p>	<p><sup>2</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulpflichtigen und Schulzahnärzte, die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärztinnen sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.</p>		<p>Für die FDP steht die Eigenverantwortung auch hier an erster Stelle, entsprechend begrüssen wir diese Formulierung.</p>
<p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 ergänzend.</p>	<p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck beauftragt die Direktion Bildung und Sport Zahnärztinnen und Zahnärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung. Sie kann auch einen Berufsverband beauftragen, sofern die Mitglieder die kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen.</p>	<p><sup>3</sup> Zu diesem Zweck beauftragt die Direktion Bildung und Sport Zahnärztinnen und Zahnärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung <b>und Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO</b>. Sie kann auch eine <b>Berufsorganisation</b> beauftragen.</p>	<p>Die Mitgliedschaft bei der SSO verpflichtet die Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Einhaltung gewisser Standards. Um die Qualität der Schulzahnpflege zu sichern, soll auf diese bewährten Strukturen zurückgegriffen werden. In den letzten zehn Jahren haben die Untersuchungen und Behandlungen in keinem einzigen Fall Anlass zu Beanstandungen gegeben.</p> <p>Weiter regen wir an, dass in diesem Reglement von «Berufsorganisationen» die Rede ist, analog dem kantonalen Gesundheitsgesetz. Deren Mitglieder verfügen ohnehin über die Berufsausübungsbewilligung, weshalb diese hier nicht separate Erwähnung finden muss.</p>
<p><sup>4</sup> Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die Untersuchungen übernimmt die Gemeinde.</p>	<p><sup>4</sup> Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag. Dieser regelt insbesondere den Leistungsumfang, den anzuwendenden Tarif und die Entschädigung.</p>		

<p>5 Die gewählte männliche Form gilt für beide Geschlechter.</p>	<p>5 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten).</p>	
	<p>6 Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die jährlichen Reihenuntersuchungen übernimmt die Stadt Olten.</p>	
<p>Art. 2 Berechtigte</p>	<p>Art. 2 Berechtigte</p>	
<p>1 Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <p>a) den Kindergartenkindern der Stadt Olten</p> <p>b) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten</p> <p>c) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen</p> <p>d) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Öltner Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen</p>	<p>Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <p>a.) den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen der Stadt Olten</p> <p>b.) den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen</p> <p>c.) auswärts wohnhaften schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die Öltner Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen</p>	
<p>2 Beim Schulaustritt – nach erfüllter Schulpflicht – nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt.</p>	<p>2 Beim Schulaustritt – nach erfüllter Schulpflicht – nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt.</p>	
<p>Art. 3 Organisation, Fachausschuss Schulzahnpflege</p>	<p>Art. 3 Organisation Fachausschuss Schulzahnpflege</p>	<p>Art. 3 Organisation Fachausschuss Schulzahnpflege</p> <p>1 Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Eltern und den Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p>
<p>1 Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Eltern und den Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p>	<p>1 Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärztinnen oder den Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder</p>	<p>Aus Sicht der FDP sind die Aufgaben des Fachausschusses Schulzahnpflege direkt dem Koordinator zu übertragen. Der im Reglement vom 1. August 2012 vorgesehene</p>

	Schulzahnpflegeinstruktoren. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.	Schulzahnpflegeinstruktoren. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.	Fachausschuss hat in diesen knapp zehn Jahren nie getagt. Zudem ist die Beteiligung der Direktionsleitung insofern problematisch, als dass diese bei «Problemen und Beanstandungen» aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht gar nicht Teil eines Verfahrens sein kann.
2 Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören der Koordinator der Schulzahnpflege, der Präsident oder ein Stellvertreter der Zahnärztesellschaft SSO der Stadt Olten sowie der Direktionsleiter der Direktion Bildung und Sport an.	2 Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören mindestens drei Personen an: Direktorin/Direktionsleiter, Koordinatorin/Koordinator, Vertretung Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.	<del>2 Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören mindestens drei Personen an: Direktorin/Direktionsleiter, Koordinatorin/Koordinator, Vertretung Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</del>	siehe oben
3 Die Direktion Bildung und Sport bestimmt auf Antrag der Zahnärztesellschaft SSO der Stadt Olten den Koordinator der Schulzahnpflege.	3 Die Direktion Bildung und Sport bestimmt die Koordinatorin/ den Koordinator.	<del>3 Die Direktion Bildung und Sport bestimmt die Koordinatorin/ den Koordinator.</del>	Die Bestimmung des Koordinators muss an anderer Stelle in diesem Reglement verankert werden. Wir rechnen an dieser Stelle an, dass der Zahnärztesellschaft Olten wie bisher ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird.
4 Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft des Koordinators.	4 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bestimmen ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter.	<del>4 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bestimmen ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter.</del>	siehe oben
5 Der Koordinator der Schulzahnpflege wird von der Einwohnergemeinde Olten pauschal entschädigt.			
	<i>Art. 4 Koordinatorin, Koordinator</i>		
	1 Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist zuständig für die Zu- und Umteilung der Kinder und Jugendlichen auf die einzelnen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Sie bzw. er ist weiter zuständig für die Rekrutierung und	1 Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist zuständig für die Zu- und Umteilung der Kinder und Jugendlichen auf die einzelnen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Sie bzw. er ist weiter zuständig für die Rekrutierung und	Bei Aufhebung des Ausschusses sind dessen Aufgaben zusätzlich einzufügen. Zudem rechtfertigt sich ein

	Betreuung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.	Schulzahnärzte sowie die fachliche Aufsicht der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren. Weiter ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten oder den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren. Sie/er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.	Verweis auf die Aufgaben aus Art. 6 Abs. 2.
	<sup>2</sup> Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft der Koordinatorin/des Koordinators.	<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport bestimmt das Pflichtenheft der Koordinatorin/des Koordinators.	Bei Aufhebung des Ausschusses soll die Direktion das Pflichtenheft bestimmen.
	<sup>3</sup> Die Koordinatorin/der Koordinator wird von der Stadt Olten pauschal entschädigt.		
	<b>Art. 4 Schulzahnärzte</b>	<b>Art. 5 Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte</b>	
<sup>1</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesellschaft SSO der Stadt Olten übertragen.	<sup>1</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege wird den beauftragten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten übertragen.	<sup>1</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege wird den beauftragten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten sowie den beauftragten Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzten übertragen.	Die Fachzahnärzte müssen separat erwähnt werden, wenn der Vertrag nicht mehr mit der SSO lautet (bspw. Kieferchirurgen, Kieferorthopäden, Parodontologen).
<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport schliesst mit ihr einen entsprechenden Vertrag ab.	<sup>2</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege kann auch einem Berufsverband übertragen werden.	<sup>2</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege kann auch einer <b>Berufsorganisation</b> übertragen werden.	siehe Kommentar zu Art. 1 Abs. 1
<sup>3</sup> Schulzahnärzte sind in Olten praktizierende Zahnärzte der Zahnärztesellschaft SSO der Stadt Olten.	<sup>3</sup> Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag.		
<sup>4</sup> Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag zwischen der Zahnärztesellschaft und der Einwohnergemeinde.			

<p><b>II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)</b></p>	<p><b>II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)</b></p>		
<p><i>Art. 5 Zielsetzung der Prophylaxe</i></p>	<p><i>Art. 6 Zielsetzung der Prophylaxe</i></p>		
<p><sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern, Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die SchülerInnen und Schüler mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.</p>	<p><sup>1</sup> Die kollektive Prophylaxe ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, SchulzahnpflegeinstruktorInnen und Schulzahnpflegeinstruktoren und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne und gesunder oraler Strukturen der Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Kinder und Jugendliche mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.</p>		
<p><sup>2</sup> Für die Durchführung der kollektiven Prophylaxe werden Prophylaxemitarbeitende von der Einwohnergemeinde Olten auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege angestellt. Sie werden in ihrer Arbeit von der Lehrerschaft unterstützt. Die Prophylaxemitarbeitenden unterstützen der fachlichen Aufsicht des Koordinators der Schulzahnpflege.</p>	<p><sup>2</sup> Die Stadt Olten stellt die Durchführung der kollektiven Prophylaxe durch SchulzahnpflegeinstruktorInnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sicher. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Lehrerschaft unterstützt und unterstützen der fachlichen Aufsicht der Koordinatorin/ des Koordinators der Schulzahnpflege.</p>		<p>Wir begrüßen diese liberale Lösung, indem Prophylaxe nicht mehr zwingend durch städtisch angestelltes Personal wahrgenommen werden muss.</p>
<p><sup>3</sup> Die Prophylaxe richtet sich nach den aktuellsten Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn betreffend die Schulzahnpflege.</p>			
<p><b>III. Untersuchungen – Behandlungen</b></p>	<p><b>III. Untersuchungen – Behandlungen</b></p>		
<p><i>Art. 6 Untersuchungen</i></p>	<p><i>Art. 7 Untersuchungen</i></p>		

<p>1 Die Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der erwähnten Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.</p>	<p>1 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.</p>	<p>1 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.</p>	
<p>2 Die Eltern können einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von demselben Zahnarzt durchgeführt werden.</p>	<p>2 Die Erziehungsberechtigten können einen Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt durchgeführt werden.</p>	<p>2 Die Erziehungsberechtigten können einen Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt durchgeführt werden.</p>	
<p>3 Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.</p>	<p>3 Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.</p>	<p>3 Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.</p>	
<p>4 Der Schulzahnarzt teilt den Eltern das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>	<p>4 Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt teilt den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>	<p>4 Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt teilt den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>	
	<p>5 Erziehungsberechtigte können für die Untersuchungen und die zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt wählen. In diesem Fall tragen sie die Kosten selber. Die Direktion Bildung und Sport kann die Durchführung der obligatorischen jährlichen Untersuchung überprüfen.</p>	<p>5 Erziehungsberechtigte können für die Untersuchungen und die zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt wählen. In diesem Fall tragen sie die Kosten selber. Die Direktion Bildung und Sport kann die Durchführung der obligatorischen jährlichen Untersuchung überprüfen.</p>	
<p>Art. 7 Behandlungen</p>	<p>Art. 8 Behandlungen</p>	<p>Art. 8 Behandlungen</p>	
<p>Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind durch einen Schulzahnarzt oder durch einen Privat Zahnarzt behandeln lassen wollen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Olten bei einer Behandlung durch einen Privat Zahnarzt.</p>	<p>1 Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls sie ihr Kind durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine Privat Zahnärztin oder einen Privat Zahnarzt behandeln lassen wollen.</p>	<p>1 Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls sie ihr Kind durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine Privat Zahnärztin oder einen Privat Zahnarzt behandeln lassen wollen.</p>	<p>Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, in beiden Fällen eine Erklärung einzufordern. Unser Vorschlag erfolgt im Sinne einer effizienten und bürgernahen Verwaltung.</p>





September 1995 <sup>7</sup> aufgeführt sind, werden vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet, gemäss Tarifvertrag zwischen der SSO und dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer (KSK) vom 17. Juli 1996. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch den Schulzahnarzt eingeleitet.	werden von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt eingeleitet.		
<i>Art. 13 Beiträge der Einwohnergemeinde Olten</i>	<i>Art. 15 Beiträge der Stadt Olten</i>		
1 Die Rechnungen für Behandlungen sind direkt von den Eltern zu bezahlen.	1 Die Rechnungen für Behandlungen werden prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt und von den Erziehungsberechtigten bezahlt.		
2 Eltern mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Finanzdirektion ein Erlassgesuch zu stellen.	2 Erziehungsberechtigte mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Direktion Finanzen und Dienste ein Beitragsgesuch zu stellen.		
3 Der Stadtrat erlässt hierüber eine Skala.	3 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit dem Beitragsgesuch eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen. Keine Kostenbeiträge der Stadt Olten erfolgen, soweit andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder der Kostengutsprache erteilt haben.	3 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit dem Beitragsgesuch <b>alle Zuwendungen von Versicherungen und Krankenkassen anzugeben und allfällige Abrechnungskopien vorzulegen</b> . Keine Kostenbeiträge der Stadt Olten erfolgen, soweit andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder Kostengutsprache erteilt haben.	Missbrauchsprävention, indem nicht nur eine Kopie der (meist nicht zahlenden) Grundversicherung eingereicht werden kann, während bspw. die Zusatzversicherung die Kosten übernimmt.
4 Die Eltern sind verpflichtet, der Finanzdirektion eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen.	4 Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und dessen Auszahlung durch die Direktion Finanzen und Dienste.		
5 Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und die Rückerstattung durch die Finanzdirektion.	5 Die Stadt Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertung der Schulzahnpflege erfüllt. Finanziell unterstützt werden nur Massnahmen im notwendigen Grad 3 und zwingenden Grad 4. Die behandelnde Schulzahnärztin oder der	5 Die Stadt Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, <b>sofern der Fall Grad 3 oder 4 der Liste der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) erfüllt. Der Schweregrad muss vor Behandlungsbeginn dokumentiert sein.</b>	Der Vorschlag ist widersprüchlich, entsprechend schlagen wir eine Anpassung vor.

7 SR 832.112.31

		behandelnde Schulzahnarzt in Absprache mit einer Kieferorthopädin oder einem Kieferorthopäden bestimmen, welcher Grad der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.	<b>Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.</b>	
6 Die Einwohnergemeinde Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertungsliste der Schulzahn- pflege erfüllt. Der behandelnde Schulzahnarzt bestimmt, welche Ziffer der Schwerebewer- tungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kie- ferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 8'500.— möglich.	6 Die Direktion Bildung und Sport setzt auf An- trag des Fachausschusses Schulzahn- pflege, mit Berücksichtigung der aktuellsten Empfeh- lung der Vereinigung der Kantonszahnärztin- nen und Kantonszahnärzten der Schweiz (VKZS), die gültige Schwerebewertungsliste fest.	6 Die Direktion Bildung und Sport setzt auf An- trag des Fachausschusses Schulzahn- pflege, mit Berücksichtigung der aktuellsten Empfeh- lung der Vereinigung der Kantonszahnärztin- nen und Kantonszahnärzten der Schweiz (VKZS), die gültige Schwerebewertungsliste fest.	<del>6 Die Direktion Bildung und Sport setzt auf An- trag des Fachausschusses Schulzahn- pflege, mit Berücksichtigung der aktuellsten Empfeh- lung der Vereinigung der Kantonszahnärztin- nen und Kantonszahnärzten der Schweiz (VKZS), die gültige Schwerebewertungsliste fest.</del>	Diese Beurteilung ist weder Aufgabe der Direktion noch dürfte dafür die nötige Fach- kompetenz vorhanden sein. Wir beantragen deshalb eine ersatzlose Streichung. Stattdessen soll die Liste der VKZS zur Anwendung kommen.
7 Die Direktion Bildung und Sport setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahn- pflege die gültige Schwerebewertungsliste fest.				
	Art. 16 Sozialtarif			
	1 Für die Beiträge an die Zahnbehandlungen erlässt der Stadtrat einen Sozialtarif.			
	2 Der Sozialtarif berücksichtigt die Einkom- mens- und Vermögenssituation der Erzie- hungsberechtigten sowie deren Anzahl Kinder.			
	3 Anspruch auf Beiträge aus dem Sozialtarif haben Erziehungsberechtigte mit einem mass- gebendem jährlichen Einkommen bis max. Fr. 84'000.00.			
	4 Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt in jedem Fall mind. 10% der Behand- lungskosten.	4 Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt in jedem Fall mind. 20% der Behand- lungskosten.		Wir gehen hier von einem Fehler im Reglement aus. Die der Vernehmlassung beigelegte Übersicht weist eine andere Zahl aus.

		5 Beitragsgesuche sind zeitnah einzureichen.	
		6 Der Sozialtarif bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Departements des Inneren.	
	<i>Art. 14 Unfälle</i>	<i>Art. 17 Unfälle</i>	
Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Einwohnergemeinde.	Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Stadt Olten.		
<i>Art. 15 Ausschluss von der Behandlung</i>	<i>Art. 18 Ausschluss von der Behandlung</i>		
1 Patienten, die der Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Patienten, deren Eltern die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.	1 Kinder und Jugendliche, die der Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.		
2 Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.	2 Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.		
<i>Art. 16 Wiederaufnahme</i>	<i>Art. 19 Wiederaufnahme</i>		
Patienten, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.	Kinder und Jugendliche, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.		

<p><b>Art. 17 Leistungsabrechnung</b></p> <p>1 Als Basis für die Rechnungsstellung der Schulzahnärzte gelten die Tarifpositionen gemäss gültigem Tarifvertrag zwischen der SSO und den Tarifpartnern UV/MV/IV. Der Taxpunktwert wird im Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Olten und der Zahnärztgesellschaft SSO der Stadt Olten festgelegt.</p> <p>2 Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.</p>	<p><b>Art. 20 Leistungsabrechnung</b></p> <p>1 Als Basis für die Leistungsabrechnung wird im Vertrag mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten ein Taxpunktwert sowie die Anzahl Taxpunkte pro Tarifposition festgelegt. Dabei orientieren sie sich am Zahnarzttarif UV/MV/IV.</p> <p>2 Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.</p>	<p><b>1 Für die Leistungsabrechnung wird der der Zahnarzttarif UV/MV/IV mit dem jeweils gültigen Taxpunktwert angewandt.</b></p> <p><b>2 Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.</b></p>	<p>Der Zahnarzttarif UV/MV/IV ist ein Vertragswerk zwischen diversen Versicherern (SUVA, IV etc.) und der SSO. Die Inkraftsetzung erforderte auch die Zustimmung des Preisüberwachers.</p> <p>Änderungen an diesem geschützten Tarifwerk vorzunehmen, obliegt einzig den Tarifvertragspartnern.</p> <p>siehe oben</p>
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>			
<p><b>Art. 18 Beschwerde</b></p> <p>Gegen Verfügungen der Direktion Bildung und Sport steht die Beschwerde an den Stadtrat offen.</p>			
<p><b>Art. 21 Rechtsmittel</b></p> <p>1 Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>3 Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.</p>			
<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>			

		<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen <sup>8</sup> .	
<i>Art. 19 Aufsicht und Qualitätssicherung</i>		<i>Art. 22 Aufsicht und Qualitätssicherung</i>	
<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht über die Schulzahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.		<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht über die Schulzahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.	
<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.		<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.	
<i>Art. 20 Frühere Bestimmungen</i>		<i>Art. 23 Inkrafttreten</i>	
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.04.2004. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.		<sup>1</sup> Das Reglement über die Schulzahnpflege vom ..... tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.	
<i>Art. 21 Inkrafttreten</i>		<sup>2</sup> Das Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Olten vom 26. Januar 2012 wird vollständig aufgehoben.	
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 01. August 2012 in Kraft.			

<sup>8</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11



Fraktion SVP Stadt Olten  
Robin Kiefer  
Im Kleinholz 59  
4600 Olten

Herr Jan Rechsteiner  
Direktion Bildung und Sport  
Dornacherstrasse 1  
4601 Olten

Olten, 28. Januar 2022

### **Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Schulzahnpflegereglements der Stadt Olten**

Sehr geehrter Herr Rechsteiner

Die Fraktion der SVP Stadt Olten bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zur Totalrevision des Schulzahnpflegereglements zu nehmen.

Die meisten aufgeführten Änderungen halten wir für begründet, so z. B. Die Ausdehnung der Bestimmungen auf Privatschulen (weil unter Aufsicht der Stadt) und Kindergarten (neu als Vorschule zur Schule gehörig), gewisse Änderungen von Bezeichnungen (Erziehungsberechtigte an Stelle von Eltern, den Familienverhältnissen entsprechend), und ein Sozialtarif.

In einigen Punkten haben wir eine differenzierte Meinung oder auch Fragen. Diese sind:

I. Art. 1, Sprachliche Anpassungen: Die Leserlichkeit und Verständlichkeit des revidierten Reglements werden erschwert. Allgemein sind diese Anpassungen nach unserer Meinung aufs Nötigste zu beschränken, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden oder geänderten Verhältnissen zu entsprechen. Sonst aber kann etwa die einheitliche Handhabung aller Geschlechter durch eine Fussnote bei der ersten Erwähnung kommuniziert werden. Weshalb «Schülerinnen und Schüler» durch «schulpflichtige Kinder und Jugendliche» ersetzt werden mussten, ist uns nicht klar. In einigen Fällen kann jedenfalls gemäss neuem Text eine angefangene Behandlung noch nach Ende der Schulpflicht weiter dauern.

I. Art. 3<sup>3</sup>, Fachausschuss, Koordinator: Es erscheint uns problematisch, dass die Direktion Bildung und Sport alleine den Koordinator bestimmt, der gemäss Art. 4 sehr wichtige Aufgaben hat. Die Direktion trägt im Fall von Problemen dann auch die alleinige Verantwortung, was für nicht-Fachleute eine Belastung im politischen Leben werden kann. Diese Verantwortung kann nach unserer Meinung besser von den bereits verpflichteten, amtierenden Schulzahnärzten oder wie bisher von der ZGO mitgetragen werden.

I. Art. 5<sup>1-3</sup>, Schulzahnärztinnen und -ärzte: Selbstverständlich kann mit der vertraglichen Zusammenarbeit mit der SSO bzw. ZGO der Eindruck einer Monopolstellung dieser Gesellschaft entstehen. Doch einerseits hat diese Zusammenarbeit, wie von beiden Partnern eingeräumt, bisher problemlos funktioniert, andererseits hat die SSO bzw. ZGO gemäss ihrer Vernehmlassungsantwort

per beigelegtem Brief keine Monopolstellung angestrebt bzw. ausgenutzt, und schliesslich handelt es sich hier um eine Aufgabe mit hohem Vertrauenswert, deren bisher offenbar erfolgreiche Praxis nicht leichtfertig geändert werden sollte.

Unsere Fragen dazu:

1) Was wird mit der neuen Handhabung (Verzicht auf Vertrag mit der SSO, Rekrutierung der Ärzte ausserhalb der SSO, eventuell externer Einkauf der Prophylaxe-Dienste wie im beigelegtem Protokoll des Stadtrats vom 06.12.2021) mit Sicherheit besser?

2) Liegt es nicht auch in der Kompetenz der Direktion Bildung und Sport, selber über die Frage Monopol oder Nicht-Monopol zu entscheiden, wie es gemäss SSO-Brief doch die meisten Gemeinden des Kantons machen?

V. Art. 16, Sozialtarif: Die beigelegte Aufstellung der Beiträge erwähnt nicht nur für die Schulzahnpflege, sondern auch für den Musik- und Sportbereich Beiträge für Familien mit einem Einkommen bis maximal CHF 84'000.00 . Es erscheint uns sinnvoll, die Aufstellung für Schulzahnpflege Beiträge als separates Dokument zu pflegen. Vielleicht wird die Rolle von solchen Beiträgen in Zukunft mal unterschiedlich beurteilt und werden die Tarife dann entsprechend verschieden berechnet. Der Schulzahnpflege könnte dann eine andere Priorität beigemessen werden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Fraktion SVP Stadt Olten

Robin Kiefer



Swiss Zahnärzteschaft  
Olten - Die Stadtstrasse

Einwohnergemeinde Olten  
Direktion Bildung und Sport  
Dornacherstrasse 1  
4600 Olten

Olten, 28. Januar 2022

### Stellungnahme zur Totalrevision Reglement Schulzahnpflege

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Reglements der Schulzahnpflege. Gerne teilen wir auf diesem Weg unsere Anliegen, Bedenken und Vorschläge mit.

#### Art. 1 Abs. 3, Def. Schulzahnarzt/Schulzahnärztin

Bedauerlicherweise sieht das kantonale Gesundheitsgesetz (§ 47 und 48) als Voraussetzung für die Tätigkeit eines Schulzahnarzts/einer Schulzahnärztin nur eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung vor. Es ist deshalb nicht mehr möglich, allein eine Standesorganisation mit der Durchführung der Schulzahnpflege zu betrauen. Eine solche bietet aufgrund ihrer Weiterbildungspflicht Gewähr für eine hochstehende Behandlung, regelt aber auch das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten/Problemen zwischen Patienten/Patientinnen und Schulzahnärzten/Schulzahnärztinnen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob als Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulzahnarzt oder Schulzahnärztin nicht analog den entsprechenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung bei der SSO eigene Bestimmungen erlassen werden müssen, die z.B. eine Weiterbildungspflicht beinhalten.

#### Art. 3-5, Fachausschuss, Koordinator/Koordinatorin

Aufgrund der neuen Bestimmungen muss davon ausgegangen werden, dass der/die Koordinator/Koordinatorin für die organisatorische/logistische Abwicklung der Schulzahnpflege zuständig ist. Unklar ist aber, wer den Vertrag mit den Schulzahnärzten und Schulzahnärztinnen bzw. einer entsprechenden Berufsorganisation abschliesst (Stadtrat/Direktionsvorsteher?). Aber auch die organisatorischen und logistischen Aufgaben (Aufbieten der Kinder, Kontrolle über die Untersuchung und Behandlung, Abmahnung, Verfügung betreffend Ausschluss) müssen grob beschrieben und zugeteilt werden. Weiter ist es fragwürdig, weshalb bei einem «Fachausschuss» die mit der Durchführung der Aufgaben konkret befasste Person (hier Koordinator/Koordinatorin) nur durch die Direktion Bildung und Sport ernannt werden kann, ohne dass die Vertretung der Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen angehört wird. Dies ist

insofern problematisch, da dem Fachausschuss eine «Streitschlichtungsfunktion» bei Anständen zwischen der Verwaltung und den Schulzahnärztinnen/Schulzahnärzten zukommt und damit die Verwaltung in jedem Fall die Mehrheit hätte.

Unklar ist, wie die nun nicht zwingend in einem Verband organisierten Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen eine Vertretung für den Fachausschuss ernennen sollen. Diesbezüglich müsste das Reglement die Grundzüge regeln. Wer ernennt wen in welchem Verfahren?

#### Art. 13. Behandlungstarif

Ebenso ist nicht verständlich geregelt, nach welchem Tarif die Schulzahnärzte/Schulzahnärztinnen abrechnen, wenn nicht eine Sozialversicherung (KVG, IV, UVG) bezahlt. Art. 13 des Reglements spricht zwar von einem vereinbarten Tarif, doch ist nicht klar, ob dieser in einem Vertrag zwischen den Eltern und einem/einer Schulzahnarzt/Schulzahnärztin oder einem Vertrag zwischen der Stadt und den einzelnen Schulzahnärzten/Schulzahnärztinnen vereinbart wird. Diesbezüglich müsste eine Präzisierung erfolgen.

#### Art. 16. Sozialtarif

Bei der Schulzahnpflege handelt es sich um ein wichtiges Element der Gesundheitsvorsorge. Die entsprechenden Präventionsmassnahmen müssen niederschwellig angeboten und auch Kindern in prekären Lebensverhältnissen zugänglich sein, insbesondere was die Finanzierung der Massnahmen betrifft. Die Einführung und Anwendung eines «Sozialtarifs» muss deshalb sorgfältig geschehen. Insbesondere muss nachvollziehbar sein, welcher Personenkreis in welchem Umfang von finanziellen Beiträgen profitieren soll. Dabei ist zu beachten, dass es gerade für nicht vollkommen mittellose Familien (sog. «Mittelstand») ein grosses Problem ist, die oft teuren Behandlungen zu bezahlen. Hilfreich wäre es deshalb, wenn im Bericht dargestellt würde, wie der Sozialtarif (Verordnung) aussehen und die entsprechenden Folgen anhand von Beispielen erläutern könnte. Nur so kann abgeschätzt werden, ob das maximale jährliche Einkommen von Fr. 84'000.-- nicht zu tief angesetzt ist. Das beigelegte Blatt «Sozialtarif der Einwohnergemeinde Olten» entspricht dabei den Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 nicht.

#### Art. 18. Ausschluss von der Behandlung

Es stellt sich die Frage, wie mit Kindern und Jugendlichen umzugehen ist, deren Eltern trotz finanziellen Möglichkeiten die Behandlung nicht bezahlen. Unter einem Ausschluss leiden die für diesen Zustand nicht verantwortlichen Kinder. Besonders problematisch ist die Bestimmung, dass eine Wiederaufnahme erst nach einer Gebissanierung bzw. der Bezahlung der ausstehenden Rechnungen möglich ist: Hier stellt sich die Frage nach einer differenzierten Praxis. Die nun gewählte Regelung ist gegenüber den Kindern und Jugendlichen übermässig hart und schiebt ihnen allein das finanzielle Risiko zu, nachdem sie bereits unter den gesundheitlichen Folgen eines Ausschlusses leiden. Wird ein Kind einmal ausgeschlossen, ist eine Wiederaufnahme fast nicht mehr möglich, sofern die zahlungsfähigen Eltern nicht bereit sind, die Rechnungen bzw. eine Zahnsanierung zu bezahlen.

Für die SP Olten

Anna-Léa Enzler

  
Co-Parteipräsidentin

Laura Kunz

  
Co-Parteipräsidentin



Herrn  
Jan Rechsteiner  
Direktion Bildung und Sport  
Dornacherstrasse 1  
4601 Olten

Olten, 24. Dezember 2021

## Totalrevision des Schulzahnreglements der Stadt Olten

Sehr geehrter Herr Rechsteiner

Namens der Zahnärztegesellschaft der Stadt Olten (im Folgenden: ZGO) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu rubrizierter Vorlage.

### A. Vorab erlauben wir uns, Anmerkungen zum „Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Olten“ vom 06. Dezember 2021 vorzubringen:

Die ZGO hat sich vor zehn Jahren anboten, bei der komplexen Auflösung der städtischen Schulzahnklinik mitzuhelfen. Der gesetzliche Auftrag zur Schulzahnpflege konnte in der Folge reibungslos und qualitativ hochwertig fortgeführt werden. Vierzehn Oltener Zahnärztinnen und Zahnärzte haben sich bereit erklärt, am Projekt mitzuarbeiten. Nebenbei konnte die Stadt den administrativen Aufwand für die Schulzahnpflege vereinfachen und verschlanken. Die dadurch eingesparten Mittel sind nicht unerheblich.

Dieses Resultat kann nur mit einem gut strukturierten und geführten Verband erreicht werden. Auftretende Probleme und Unstimmigkeiten müssen auf niedriger Stufe, wenn immer möglich im kollegialen Umgang, effizient angegangen werden können. Innerhalb der Zahnärztegesellschaft bestehen bei Ungereimtheiten die Durchsetzungsmöglichkeiten der Standesregeln. Diese fehlen bei Einbezug von Nichtmitgliedern in die Schulzahnpflege komplett. Um die Einrichtung einer Monopolstellung ist es der ZGO nie gegangen – es ging stets darum, eine einfache und effiziente Lösung für die Schulzahnpflege anzubieten. Mit Erfolg, wie der Ablauf der letzten zehn Jahre zeigt. Die Stadt Solothurn hat in ihrem jüngst revidierten Reglement ebenfalls die Lösung mit der Beauftragung der städtischen Zahnärztegesellschaft festgehalten.

Überrascht hat zudem die Notiz zu Art. 1: „Dies eröffnet Möglichkeiten, auf spezifische Bedürfnisse, welche vom SSO Olten nicht abgedeckt werden können, einzugehen.“ Uns sind keine Bedürfnisse bekannt, die die ZGO nicht abdecken konnte.

### B. Zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Reglements erlauben wir uns eine Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- a) Art. 1 / 1 / c (Reihenuntersuchung)
- b) Art. 1 / 3 (Berufsausübungsbewilligung)
- c) Art. 3 / 3 (Koordinator)
- d) Art. 11 (Kostenvoranschlag)
- e) Art. 15 / 5 (Kieferorthopädie)
- f) Art. 16 / 4 (Selbstbehalt)
- g) Art. 20 (Taxpunktwert)

a) Art. 1 / 1 / c Reihenuntersuchungen

In Olten werden im Rahmen der Schulzahnpflege Einzeluntersuchungen durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen werden von der Praxis einzeln aufgeboten. Bei der Reihenuntersuchung erscheint die ganze Schulklasse geschlossen zur Untersuchung.

**Es sollte daher heissen: „jährliche, obligatorische Untersuchung“**

Der Begriff „Reihenuntersuchung“ ist im gesamten Reglement mit „Untersuchung“ zu ersetzen.

b) Art. 1 / 3 Berufsausübungsbewilligung

Die ZGO soll aus juristischen Gründen nicht mehr als Vertragspartnerin im Reglement verankert werden – obwohl sie mit ihren bewährten und gefestigten Strukturen als verlässliche Partnerin für die Durchführung der Schulzahnpflege zur Verfügung stand.

Im Wesentlichen geht es der ZGO darum, dass jede Schulzahnärztin und jeder Schulzahnarzt verpflichtet ist

- sich an den Standescodex zu halten – dies gewährt eine ethische, der Wissenschaft verpflichtete Vorgehensweise bei jeder Behandlung
- sich am 24-Stunden-Notfalldienst zu beteiligen
- sich an den Qualitätsleitlinien zu orientieren
- sich der von einem Juristen geleiteten Zahnärztlichen Begutachungskommission („Ombudsstelle“) unterzuordnen – dies ist vorab bei Differenzen zwischen Behandler und Patient von unschätzbarem Wert. Es muss somit nicht direkt der gerichtliche Weg eingeschlagen werden.

Zur Einhaltung dieser Regeln ist jedes Mitglied der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO Schweiz verpflichtet. Partizipieren Nicht-SSO-Mitglieder an der Schulzahnpflege, können diese Regeln nicht auf allen Ebenen durchgesetzt werden.

Wir erachten diese Punkte als eminent wichtig für die Qualitätssicherung und Sorgfalts-wahrnehmung, speziell im Rahmen einer behördlich angeordneten, zahnmedizinischen Untersuchung.

**Es sollte daher heissen: „Zu diesem Zweck beauftragt die Direktion Bildung und Sport Zahnärztinnen und Zahnärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO Schweiz. Sie kann auch einen Berufsverband beauftragen.“**

Praktisch jede Gemeinde im Kanton Solothurn hat diesen Passus aus obigen Gründen sinngemäss in ihr Reglement integriert.

c) Art. 3 / 3 Koordinator

Der Koordinator ist als Bindeglied zwischen der Direktion und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten von hervorragender Bedeutung für eine funktionierende Schulzahnpflege. Es ist daher unverständlich, dass bei der Bestimmung des Koordinators die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten kein Antragsrecht mehr zugestanden wird.

**Es sollte daher heissen: „Die Direktion Bildung und Sport bestimmt auf Antrag der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte die Koordinatorin / den Koordinator“.**

d) Art. 11 Kostenvoranschlag

Dieser Passus gehört in den Vertrag – und kann somit einfacher angepasst werden.

Der Betrag für das Erstellen einer Kostenschätzung soll von Fr 500.— auf Fr. 700.— erhöht werden. Dadurch werden die meisten der Behandlungen ohne den zusätzlichen Kostenvoranschlag erledigt.

e) Art. 15 / 5 und 6 Kieferorthopädie

Absatz 5 und 6, welche die Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen regeln, sind unklar und zum Teil widersprüchlich: Entweder legt die Stadt Olten eine eigene Schwereliste bei kieferorthopädischen Behandlungen fest oder es werden Grad 3 und 4 der bestehenden Liste der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Zahnärzte der Schweiz (VKZS) als verbindliche Voraussetzung für Kostenbeiträge der Stadt Olten bestimmt.

**Es sollte daher heissen: «Die Stadt Olten leistet nur einen Beitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall Grad 3 oder 4 der Liste der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) erfüllt. Der Schweregrad muss vor Behandlungsbeginn dokumentiert sein. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.»**

**Absatz 6 kann ersatzlos gestrichen werden**

f) Art. 16 / 4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt soll in jedem Fall mind. 10 % betragen.  
Sollte es hier nicht, wie in der Tabelle „Sozialtarif“ aufgeführt, 20 % heissen?

g) Art. 20 Taxpunktwert

Der Zahnarzttarif UV/MV/IV ist ein Vertragswerk zwischen diversen Versicherern (SUVA, IV etc.) und der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. Die Inkraftsetzung erforderte auch die Zustimmung des Preisüberwachers.  
Änderungen an diesem geschützten Tarifwerk vorzunehmen, obliegt einzig den Tarif-Vertragspartnern.

EL und Sozialregionen wenden den Tarif ebenfalls unter diesen Vorgaben an.

Zudem stellt sich auch hier die Frage, ob nicht der gesamte Artikel in den Vertrag gehört.

**Es sollte daher, falls nicht für den Vertrag vorgesehen, einzig heissen: „Für die Leistungsabrechnung wird der der Zahnarzttarif UV/MV/IV mit dem jeweils gültigen Taxpunktwert angewandt.“**

Wir wünschen Ihnen frohe Feiertage und alles Gute bei bester Gesundheit im 2022.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. dent. Rainer A. Bangert  
Dr. med. dent. Stefan Zeltner  
Dr. med. dent. Anton Stalder

Verteiler

1. Stadtrat per Brief
2. Parteien und Fraktionen des Gemeindeparlaments per E-Mail
3. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ZGO Olten per E-Mail